

## **Öffentliche Bekanntmachung**

der 2. Änderung der Satzung der Stadt Burscheid über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – vom 14.07.2005, geändert am 17.03.2020

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995, zuletzt geändert durch das 2. ModernG vom 09.05.2000 (GV NW S 462) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1961 (BGBl. I S. 1742) in der Fassung des Gesetzes vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch das 4. ÄnderG zum FStrG vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1452 ) und dem § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GO NW S. 666/ SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) hat der Hauptausschuss des Rates der Stadt Burscheid gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW (aufgrund der bestehenden Corona-Situation anstelle des Rates der Stadt Burscheid) in seiner Sitzung am 17.03.2020 folgende 2. Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Burscheid vom 14.07.2005 beschlossen:

**§ 6 wird wie folgt ergänzt:**

### **§ 6 Erlaubnis**

*Absatz 3 wird wie folgt neu eingeführt.*

Die Leitlinien der Stadt Burscheid zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum für die Innenstadt Burscheid und den Ortsteil Hilgen (Gestaltungskonzept) - in der jeweils gültigen Fassung - werden bei der Erlaubniserteilung berücksichtigt.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burscheid, den 15.04.2020

Der Bürgermeister

Caplan

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666) – in der zur Zeit gültigen Fassung - kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Burscheid, den 15.04.2020

Caplan  
Der Bürgermeister